



**Unabhängige zentrale
Vertrauens- und Beschwerde-
stelle für die Polizei**

**Jahresbericht
2021**

7. März 2022

Inhaltsverzeichnis

- 1. Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Unabhängigen zentralen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP)**
 - 1.1 Organisation und Aufgaben
 - 1.2 Arbeitsweise
- 2. Beschwerdeaufkommen, Bearbeitung und Prüfergebnisse im Jahr 2021**
 - 2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden
 - 2.2 Beschwerdewege
 - 2.3 Beschwerdeinhalte
 - 2.4 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden
 - 2.5 Bearbeitungsdauer
 - 2.6 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung
 - 2.7 Interne Beschwerden von Polizeibediensteten
 - 2.8 Empfehlungen und Handlungsbedarfe
 - 2.9 Strafrechtliche- und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden
- 3. Sonstige Anliegen zur polizeilichen Arbeit 2021**
 - 3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte
 - 3.2 Empfehlungen und Handlungsbedarfe
- 4. Bilanz und Ausblick der Arbeit der UVBP**
 - 4.1 Entwicklung des Beschwerdeaufkommens im Fünf-Jahres-Zeitraum
 - 4.2 Reflektion der Arbeit der UVBP und Ausblick
- 5. Erreichbarkeit der UVBP**

1. Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Unabhängigen zentralen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei

1.1 Organisation und Aufgaben

Die Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP) ist auf der Grundlage des § 98 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) in der Sächsischen Staatskanzlei eingerichtet. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern, als auch Polizeibediensteten, ermöglicht, gemäß Artikel 35 der Verfassung des Freistaates Sachsen, Beschwerden und Anliegen mit Bezug zur Polizei des Freistaates Sachsen auch an einer zentralen unabhängigen Stelle vorzutragen.

Die UVBP nimmt seit dem 1. Januar 2020 die gesetzlich übertragenen Aufgaben und Rechte wahr. Die Stelle arbeitet auf der Basis einer Geschäftsordnung, welche gemäß § 98 Abs. 3 SächsPVDG erstellt und im Internetauftritt der Sächsischen Staatskanzlei veröffentlicht wurde.

Im Jahr 2021 waren in der UVBP ein Leiter, eine Sachbearbeiterin und eine Bürosachbearbeiterin tätig. Der Dienstposten des Referenten war unbesetzt und konnte auch vor dem Hintergrund der angespannten Personalsituation, aufgrund der Corona-Pandemie, im laufenden Kalenderjahr nicht nachbesetzt werden. Zum 1. Februar 2022 erfolgte eine Nachbesetzung mit einer Referentin.

Räumlich war die Stelle im Jahr 2021 in einer Liegenschaft in Dresden, Königsstraße, untergebracht. Im Dezember 2021 erfolgte der Umzug in eine dauerhaft vorgesehene Liegenschaft in Dresden, Hoyerswerdaer Straße. Mit dem Dienstsitz außerhalb der Gebäude des Sächsischen Staatsministeriums des Innern bzw. der Sächsischen Staatskanzlei wird ein Aspekt der Unabhängigkeit der Stelle verwirklicht und zudem ein niederschwelliges Angebot an die Bürgerinnen und Bürger zum persönlichen Vortrag Ihrer Beschwerden oder Anliegen gemacht.

Nachfolgende Aufgaben werden durch die UVBP wahrgenommen:

- Stärkung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der sächsischen Polizei,
- Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei,
- Bearbeitung aller an die UVBP gerichteter oder von anderen Staatsministerien zugeleiteter Beschwerden und sonstigen Anliegen wie Bitten, Hinweisen und Anfragen,
- Bearbeitung von internen Beschwerden und Anliegen von Polizeibediensteten,
- Hinwirken auf das Abhelfen begründeter Beschwerden,
- Erkennen von kritikwürdigem oder fehlerhaftem Verhalten oder Handeln der Polizei und Darlegung von Empfehlungen gegenüber den Polizeidienststellen,
- Vorlage und Veröffentlichung eines Jahresberichtes über die Arbeit der UVBP.

1.2 Arbeitsweise

Die UVBP ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Die Prüfung von eingereichten Beschwerden erfolgt unvoreingenommen und nach fachlichen Gesichtspunkten.

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Polizeibediensteten, können sich auf dem Postweg, per E-Mail, per Fax und auf Wunsch – nach Terminvereinbarung – in einem persönlichen Gespräch direkt an die UVBP wenden. Zudem ist wochentäglich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr ein Bürgertelefon geschaltet.

Zu eingehenden Beschwerden erhalten die Beschwerdeführenden eine schriftliche Eingangsbestätigung, in welcher Bearbeiter und Erreichbarkeit für etwaige Rückfragen enthalten sind. Damit können sich die Beschwerdeführenden auch während des Bearbeitungsprozesses zum Sachstand erkundigen. Bei länger andauernden Bearbeitungszeiten von über sechs Wochen erhalten sie Zwischenbenachrichtigungen.

Die Prüfung von Beschwerden erfolgt auf der Basis von Stellungnahmen der beschwerdebetroffenen Polizeidienststelle, der beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten sowie von bedarfsbezogen angeforderten Sachakten und Unterlagen oder Zuarbeiten. Verbunden mit der Eingangsbestätigung wird für das Stellungnahme-Verfahren zuvor die schriftliche datenschutzrechtliche Einwilligung des Beschwerdeführenden, bezüglich der zweckgerichteten Übersendung der Beschwerde an die betroffene Polizeidienststelle, eingeholt.

Sind die im Stellungnahme-Verfahren gewonnenen Erkenntnisse für eine Prüfung und Entscheidung bezüglich der Beschwerde nicht ausreichend, können Polizeibedienstete durch die UVBP auch direkt angehört werden.

Die Beschwerdeführenden erhalten in jedem Fall eine Antwort auf die Beschwerde, welche grundsätzlich schriftlich, in geeigneten Einzelfällen auch durch ein Gespräch erfolgt. Dieses geschieht unter der Prämisse, das Ergebnis der Prüfung möglichst transparent darzustellen, so dass dieses sowohl für die Beschwerdeführenden als auch die beschwerdebetroffenen Polizeidienststellen nachvollziehbar wird.

Ausgenommen von diesem Prozess sind Beschwerden, in denen nach erster Prüfung der Anfangsverdacht von Straftaten/Amtsdelikten oder von Dienstvergehen im Sinne des Sächsischen Disziplinalgesetzes besteht. Da die UVBP keine strafrechtliche und disziplinarrechtliche Ermittlungskompetenz besitzt, werden diese Beschwerden an die zuständigen Ermittlungsstellen abgegeben. Die Beschwerdeführenden werden über die Abgabe der Beschwerdesachverhalte schriftlich informiert.

Die durch die UVBP endbearbeiteten Beschwerden werden jeweils einer Bewertung, hinsichtlich ihrer Begründetheit, unterzogen.

Im Falle begründeter Beschwerden werden, soweit ein Abhelfen aus der Stellungnahme der Polizeidienststelle nicht erkennbar ist, Empfehlungen gegenüber der Polizeidienststelle ausgesprochen. Die betroffene Polizeidienststelle erhält eine Mehrfertigung des Antwortschreibens der UVBP, um im Sinne einer konstruktiven Transparenz den beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen und bei Bedarf auf Verhaltensänderungen hinwirken zu können. Die Umsetzung der aus den Beschwerden

erkannten Handlungs- und Optimierungsbedarfe, wie auch die Auswertung vorgetragener begründeter Kritik mit den betreffenden Polizeibediensteten, obliegt den jeweiligen Dienstvorgesetzten.

Der Leiter der UVBP unterrichtet den Landespolizeipräsidenten periodisch zum Beschwerdeaufkommen und zu den Prüfergebnissen.

An die UVBP herangetragene sonstige Anliegen, wie Bitten und Hinweise zur Arbeit der sächsischen Polizei werden zunächst hinsichtlich der fachlichen Betroffenheit bzw. der sachlichen Zuständigkeit geprüft. Die UVBP bearbeitet diejenigen Sachverhalte abschließend, welche eine grundsätzliche Bedeutung haben oder in Fällen in denen eine abschließende Antwort an die Bürger von hieraus geboten ist. Sachverhalte, die diesem Kriterium nicht unterfallen und zudem einen konkreten örtlichen Bezug aufweisen, werden an die zuständige Polizeidienststelle oder zuständige Behörde zur Bearbeitung abgegeben.

Die UVBP bezieht bei deren Prüfung und Bearbeitung bedarfsbezogen die fachlich betroffenen Referate des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) ein oder fordert Zuarbeiten der betroffenen Polizeidienststellen an. Im Ergebnis der Zuarbeiten wird über das weitere sachverhaltsbezogene Vorgehen entschieden. Sachverhalte, die einen substantiellen Gehalt zur landesweiten Optimierung der polizeilichen Arbeit enthalten, werden dem SMI, verbunden mit einer Empfehlung, übersandt. Bezüglich der an die Polizeidienststellen abgegebenen Anliegen lässt sich die UVBP einzelfallbezogen über das dortige Prüfergebnis unterrichten.

2. Beschwerdeaufkommen, Bearbeitung und Prüfergebnisse im Jahr 2021

2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden

Als Beschwerden werden alle Sachverhalte erfasst und bearbeitet, in denen Kritik an der Polizei des Freistaates Sachsen, insbesondere an der fachlichen Arbeit oder am Verhalten von Polizeibediensteten vorgetragen wird. Beschwerden können von Bürgerinnen und Bürgern als auch von Polizeibediensteten eingereicht werden.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 309 Beschwerden eingereicht. Dieses bedeutet einen geringen Anstieg gegenüber dem Jahr 2020.

Das Beschwerdeaufkommen stellte sich wie folgt dar:

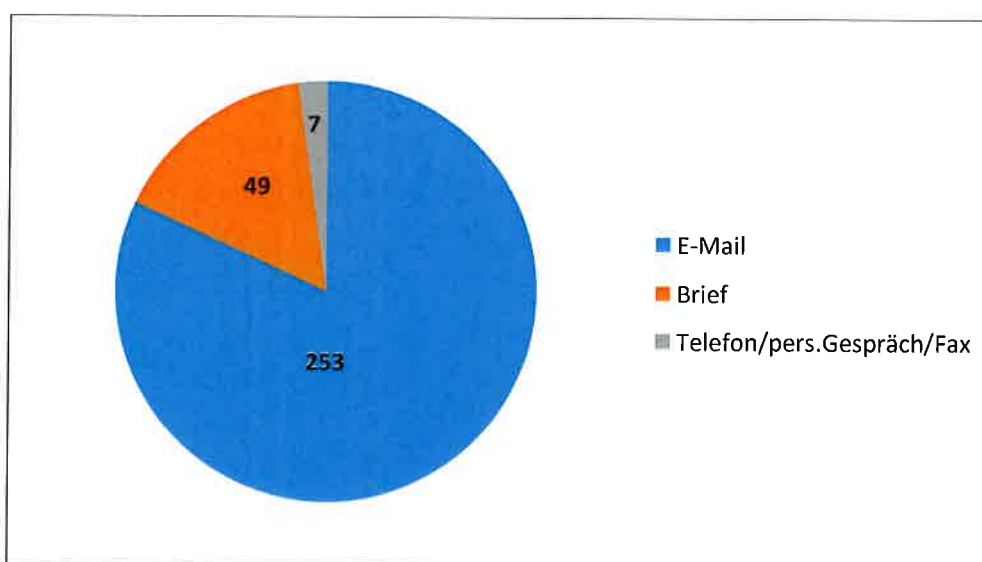
	Bürgerbeschwerden	Beschwerden durch Polizeibedienstete	gesamt
2020	284	19	303
2021	289	20	309

Bei den Bürgerbeschwerden sind drei Sachverhalte enthalten, die jeweils von mehreren Beschwerdeführenden vorgetragen wurden. Von den eingereichten Beschwerden waren 18 sogenannte Folgebeschwerden, mit welchen sich Beschwerdeführende mit der Bitte um nochmaliger Prüfung des Beschwerdeanliegens an die UVBP wandten.

2.2 Beschwerdewege

Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Die ganz überwiegende Mehrheit nutzte die schriftliche und insbesondere die digitalisierte Form. Häufig informierten sich Beschwerdeführende zunächst auch am Bürgertelefon der UVBP und reichten Beschwerden anschließend detailliert auf schriftlichem Weg ein. Über das Bürgertelefon gingen mehr als 150 Anrufe ein. In den Telefonaten wurden neben der direkten Annahme einiger Beschwerdesachverhalte, hauptsächlich Informationen und Auskünfte zur Beschwerdebearbeitung übermittelt. In nur zwei Fällen wurde die Beschwerde in einem persönlichen Gespräch bei der UVBP vorgetragen. Diese geringe Anzahl kann auch durch die Corona-Pandemie mit ihren Einschränkungen bedingt gewesen sein.

Die eingegangenen Beschwerden verteilten sich hinsichtlich der Eingangswege wie folgt:

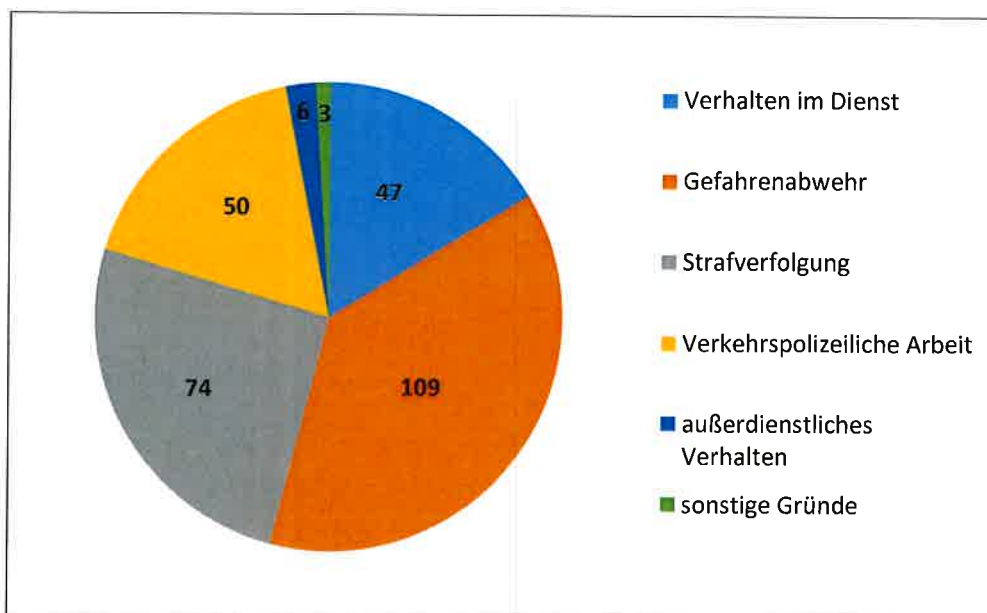


2.3 Beschwerdeinhalte

Die Beschwerden wurden hinsichtlich der wesentlichen Inhalte kategorisiert. Dabei war zu berücksichtigen, dass einzelnen Beschwerden sowohl fachliche Kritikpunkte, als auch Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten zugeordnet werden mussten.

Während in den Kategorien Gefahrenabwehr, verkehrspolizeiliche Arbeit und Strafverfolgung Kritik an der fachlichen Arbeit in den wesentlichen Aufgabenfeldern der Polizei erfasst wurde, sind Fälle der Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten in den Kategorien des dienstlichen bzw. des außerdienstlichen Verhaltens erfasst.

Im Einzelnen verteilten sich die maßgeblichen Beschwerdeinhalte auf nachfolgende Kategorien:



2.4 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden

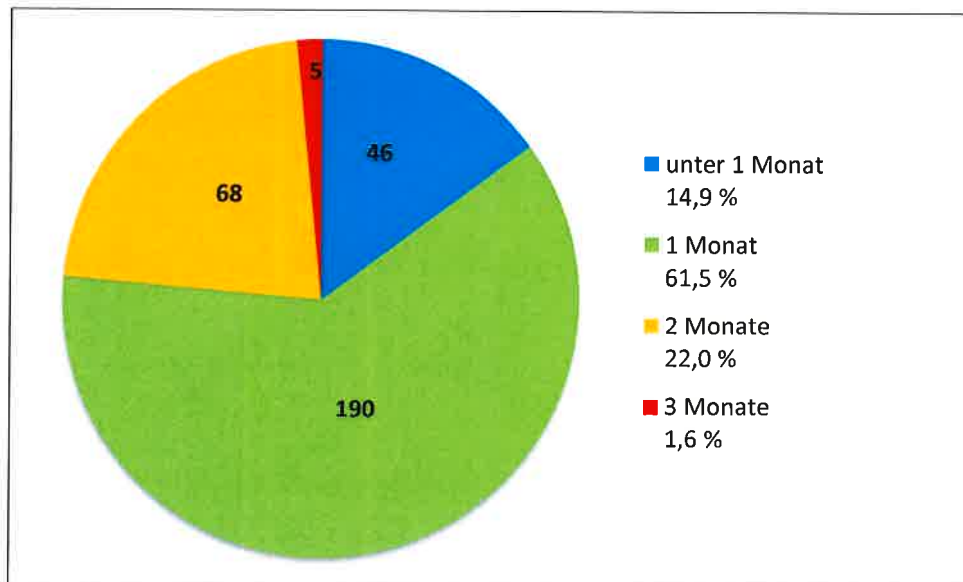
Die in der UVBP im Jahr 2021 eingegangenen Beschwerden (Erst- und Folgebeschwerden) betrafen die Polizeidienststellen in unterschiedlichem Maße. Die Verteilung stellte sich, aufgrund der sachverhaltsbezogenen Zuständigkeit, wie folgt dar:

Polizeidirektion Chemnitz	56
Polizeidirektion Dresden	78
Polizeidirektion Görlitz	22
Polizeidirektion Leipzig	80
Polizeidirektion Zwickau	34
Landeskriminalamt	1
Präsidium der Bereitschaftspolizei	25
SMI Landespolizeipräsidium	6
Polizeiverwaltungsamt	2
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)	1

Vier Beschwerden betrafen im Ergebnis der Prüfung letztendlich andere Behörden.

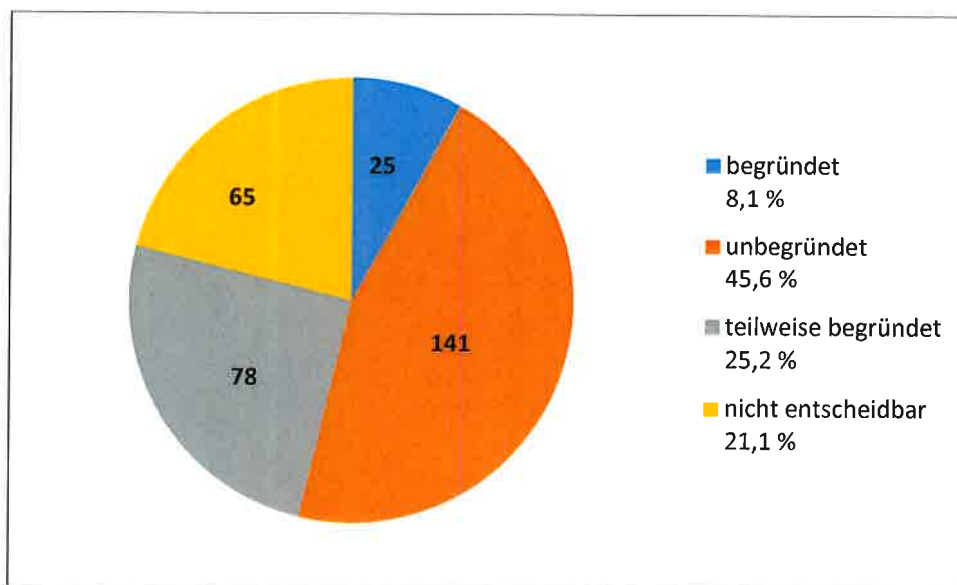
2.5 Bearbeitungsdauer

Für die Bearbeitung von Beschwerden gibt es keine festgelegten Fristen. Dem Grundsatz folgend, Beschwerden in angemessener Frist zu beantworten, ist die UVBP bestrebt, im Sinne einer bürgerfreundlichen Arbeit die Prüfung zügig mit einem Ergebnis und einer Antwort an die Beschwerdeführenden abzuschließen. Nachfolgende Bearbeitungszeiten entstanden für die im Jahr 2021 eingereichten Beschwerden:



2.6 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung

Alle im Jahr 2021 eingereichten Beschwerden sind abschließend bearbeitet worden. Im Ergebnis der Bearbeitung wurde eine Bewertung getroffen, inwieweit die Beschwerde „begründet“, „teilweise begründet“ oder „unbegründet“ war. Von den 309 Beschwerden erwiesen sich 103 als begründet oder teilweise begründet. Im Einzelnen stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:



Bei den Beschwerden, welche als „teilweise begründet“ bewertet wurden, ist zu berücksichtigen, dass diesen sowohl fachliche, als auch verhaltensbezogene Kritikpunkte zugrunde lagen, die jeweils unterschiedlich zu beurteilen waren.

Im Vergleich der Jahre 2020 und 2021 stellt sich der Anteil der als begründet bzw. teilweise begründet zu bewertenden Beschwerden wie folgt dar:

Jahr	Anteil begründeter Beschwerden	Anteil teilweise begründeter Beschwerden
2020	7,6 %	28,4 %
2021	8,1 %	25,2 %

Bei den im Ergebnis der Prüfung als „begründet“ oder „teilweise begründet“ bewerteten Beschwerden waren hauptsächlich Verhaltensaspekte von Polizeibediensteten zu beanstanden. Dabei handelte es sich vor allem um:

- unangemessenes Auftreten und unsensible Wortwahl gegenüber Bürgerinnen und Bürgern bei der Bearbeitung polizeilicher Sachverhalte insbesondere bei Kontrollen und verkehrspolizeilichen Maßnahmen,
- Nichtbeachtung von Corona-Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. der Einhaltung des Sicherheitsabstandes bei Bürgerkontakten,
- kritikwürdiges Verhalten beim Führen von Dienstfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr,
- Nichtbenennung des Namens handelnder Polizeibediensteter gegenüber Bürgern und in zwei Fällen auch des Nichtzeigens des Dienstausweises auf Bürgerersuchen,
- Einzelfälle der kritikwürdigen Kommunikation von Polizeibediensteten in sozialen Netzwerken.

Kritik an der fachlichen Arbeit der Polizei erwies sich in Einzelfällen zu nachfolgenden sachverhaltsbezogenen Aspekten als zutreffend hinsichtlich:

- unzulänglicher oder unsensibler Kommunikation bei der Bearbeitung von Bürgerhinweisen sowie bei der Bearbeitung von Notrufen,
- unangemessenem Zeitverzug bei der Bearbeitung von Online-Anzeigen und Ermittlungsvorgängen,
- fehlerbehaftete einzelne Maßnahmen bei der Notrufbearbeitung,
- unzureichende Belehrungen bei der Ahndung von Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten, insbesondere bei der Erhebung von Verwarnungsgeldern,
- des Vorgehens bei Verstößen gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, auch im Zusammenhang mit einzelnen Versammlungen und sogenannten „Spaziergängen“,

- der Art und Weise der Entgegennahme von Anzeigen einschließlich langer Wartezeiten,
- des unzureichenden Tätigwerdens bei mitgeteilten Ruhestörungen,
- der Durchführung von allgemeinen Verkehrskontrollen,
- einzelner Maßnahmen bei Einsätzen im Versammlungsgeschehen,
- einzelner Maßnahmen bei strafrechtlichen Ermittlungen,
- einzelner Vorgehensweisen bei Sachverhalten mit zivilrechtlichem Charakter.

Die Kritik, die nachvollziehbar an der fachlichen Arbeit von Polizeibediensteten geäußert wurde, betrifft jeweils spezifische Einzelsachverhalte. Es ist keine signifikante Häufung auf eine Fallgruppe zu verzeichnen.

Zu 65 eingereichten Beschwerden konnte durch die UVBP keine Entscheidung getroffen werden. Dieses hatte verschiedene Ursachen. In zwölf Fällen gaben Beschwerdeführende keine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung zur Übersendung der Beschwerde im Zuge der Einholung von Stellungnahmen bei den Polizeidienststellen, wodurch eine Prüfung der Beschwerde nicht möglich war. In 27 Fällen wurden Sachverhalte im Rahmen der Beschwerdebearbeitung zur rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft vorgelegt. In fünf Fällen gelangten die Sachverhalte zur Prüfung an die Bußgeldstellen. In 21 Fällen konnten die Sachverhalte, auch im Zuge der Prüfung von Stellungnahmen und weiterer Unterlagen, nicht aufgeklärt bzw. eindeutig bewertet werden.

2.7 Interne Beschwerden von Polizeibediensteten

In den bereits dargestellten Statistiken sind mit Ausnahme des Punktes 2.3 auch die internen Beschwerden von Polizeibediensteten berücksichtigt. Im Jahr 2021 erhöhte sich die Anzahl der eingereichten internen Beschwerden gegenüber dem Vorjahr nur sehr leicht. Allerdings liegt diese weiterhin deutlich über denen der Jahre 2016 bis 2019, als es noch keine gesetzliche Regelung gab, dass sich Polizeibedienstete, wie in § 98 SächsPVDG festgeschrieben, ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an die UVBP wenden können.

Durch Polizeibedienstete wurde in konkreten Einzelfällen unter anderem Kritik an Personalmaßnahmen oder am Führungsverhalten von Vorgesetzten vorgetragen. Zudem beinhalteten einzelne Beschwerden auch die Ausstattung mit Arbeitsmitteln, insbesondere vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Corona-Pandemie.

Von den 20 internen Beschwerden erwiesen sich eine als begründet und fünf als teilweise begründet. Mehrere Beschwerden konnten nicht zu einer Entscheidung geführt werden, da anderweitige formale Verfahren, wie z. B. laufende Disziplinarverfahren oder Verwaltungsverfahren, dem entgegenstanden.

In den internen Beschwerden sind keine Sachverhalte vorgetragen worden, die eine Veränderung der grundsätzlichen Arbeitsweise der Polizei oder generelle Handlungsbedarfe des Sächsischen Staatsministeriums des Innern aufwerfen. In den begründet oder als teilweise begründet einzuordnenden Sachverhalten sind die jeweiligen Polizeidienststellen bezüglich der Aufarbeitung der Kritik zuständig.

2.8 Empfehlungen und Handlungsbedarfe

Auf der Basis der gesetzlichen Regelung des § 98 Abs. 6 SächsPVDG kann die UVBP Empfehlungen aussprechen. Im Jahr 2021 musste aufgrund eingereicherter Beschwerden in keinem Fall eine Empfehlung ausgesprochen werden, die eine Verbesserung/Optimierung der grundsätzlichen oder landesweiten Arbeit der sächsischen Polizei beinhaltet.

Die im Jahr 2020 an das Sächsische Staatsministerium des Innern gerichtete Empfehlung, die Online-Wache der sächsischen Polizei technisch zu optimieren befindet sich, nach hier vorliegender Information, in einer länger andauernden konzeptionellen Phase.

Im Ergebnis der Prüfung von Beschwerden sind bei mehreren Einzelsachverhalten von begründeter Kritik Empfehlungen an die betroffenen Polizeidienststellen ausgesprochen worden, die jeweiligen Aspekte nachzubereiten bzw. mit den beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten auszuwerten. Dieses erfolgte sowohl bei begründeter Kritik am Verhalten als auch bei einzelnen Unzulänglichkeiten in der fachlichen Arbeit.

2.9 Strafrechtliche- und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden

Im Zuge der Beschwerdebearbeitung sind in 27 Fällen strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte eingeleitet und der jeweiligen Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt worden. Dabei handelt es sich u. a. um sieben Fälle des Verdachts der Körperverletzung im Amt, sechs Fälle des Verdachts der Nötigung, sechs Fälle des Verdachts der Strafvereitelung im Amt, vier Fälle des Verdachts der Freiheitsberaubung sowie vier Verdachtsfälle eines jeweils anderen Straftatbestandes. Sämtliche Fälle konnten in den Darstellungen zu Punkt 2.6 bezüglich der Bewertung keine Berücksichtigung finden, da die Staatsanwaltschaft die Entscheidung in den Verfahren trifft.

Die Prüfung, ob aus einem Beschwerdevorgang heraus disziplinarrechtliche Ermittlungen einzuleiten sind, obliegt dem jeweiligen Dienstvorgesetzten. Nach Mitteilung der Polizeidienststellen sind in einem Fall disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen zwei Polizeibeamte eingeleitet worden.

3. **Sonstige Anliegen zur polizeilichen Arbeit 2021**

3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte

Die Bürgerinnen und Bürger wandten sich im Jahr 2021 mit 154 sonstigen Anliegen zu polizeilichen Themenfeldern an die UVBP. Diese Anliegen enthielten sowohl Bitten, Hinweise als auch Anfragen. Die eingereichten Anliegen wurden jeweils dahingehend bewertet, ob zu dem Sachverhalt ein örtlicher oder ein landesweiter bzw. grundsätzlicher Bezug besteht.

Die vorgetragenen Anliegen wiesen zu ca. 80 % einen örtlichen oder einen auf einen spezifischen Sachverhalt gerichteten Bezug auf. Hauptsächlich wurden vorgetragen:

- Hinweise zu vermeintlichen Verstößen gegen die Sächsische Corona-Schutzverordnung und der diesbezüglichen polizeilichen Kontrollpraxis,
- Hinweise bezüglich der Einhaltung der Corona-Schutzbestimmungen durch die Polizeibediensteten,

- Hinweise bezüglich der Durchsetzung des Versammlungsrechts vor dem Hintergrund der Corona-Schutzbestimmungen,
- Bitten um datenschutzrechtliche Auskünfte zu polizeilichen Sachverhalten und zu Bearbeitungsständen von Strafanzeigen,
- Bitten um polizeiliche Präsenz in konkreten örtlichen Bereichen,
- Bitten hinsichtlich schnellerer Bearbeitung von Online-Anzeigen,
- Bitten um polizeiliche Verkehrsüberwachung in bestimmten örtlichen Bereichen, insbesondere bezüglich des Radverkehrs und der Einhaltung vorgeschriebener Geschwindigkeiten,
- Hinweise zu Lärmbelästigungen in Wohnbereichen als auch zu vermeintlich illegalen Musikveranstaltungen,
- Hinweise zur Sensibilisierung der Polizeibeamten für die Eigensicherung und Erkennbarkeit bei Kontrollen, insbesondere Verkehrskontrollen.

Zu einzelnen Sachverhalten äußerten sich Bürger auch lobend über das Handeln von Polizeibediensteten.

Die vorgetragenen Anliegen mit grundsätzlicher bzw. landesweiter Bedeutung beinhalteten vornehmlich Anfragen zur polizeilichen Kriminalstatistik, zur Art- und Weise polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit sowie zu den landesweit geltenden Corona-Schutz-Maßnahmen für die Polizei.

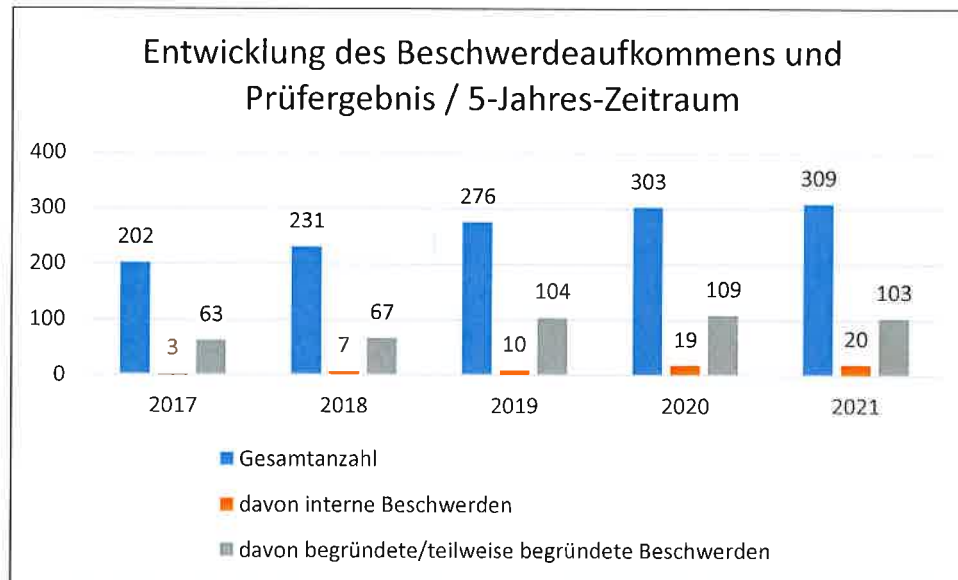
3.2 Empfehlungen und Handlungsbedarfe

Die Bitten und Hinweise wurden zur Prüfung den jeweils fachlich zuständigen Bereichen bzw. den betroffenen Polizeidienststellen übermittelt. Sachverhaltsbezogen und bedarfsgerecht erfolgte eine Information über das Ergebnis der Prüfung an die Bürger, welche das Anliegen vortrugen. Aus den an die UVBP herangetragenen Anliegen und deren Bewertung ergab sich darüber hinaus kein Erfordernis, Empfehlungen für eine Veränderung oder Optimierung der grundsätzlichen Arbeitsweise der sächsischen Polizei in den jeweiligen Aufgabenfeldern auszusprechen. Über die Anliegen mit örtlichem Bezug entscheiden die betroffenen Polizeidienststellen.

4. Bilanz und Ausblick der Arbeit der UVBP

4.1 Entwicklung des Beschwerdeaufkommens im Fünf-Jahres-Zeitraum

In den zurückliegenden fünf Jahren entwickelte sich das Beschwerdeaufkommen, der als zentrale Ansprechstelle auf Landesebene agierenden Stelle, wie folgt:



Sowohl bei den Bürgerbeschwerden als auch bei den internen Beschwerden von Polizeibediensteten ist über den maßgeblichen Zeitraum ein kontinuierlicher leichter Anstieg zu verzeichnen. Dieses kann als Beleg dafür gewertet werden, dass die zentrale, unabhängig arbeitende Stelle insbesondere durch die Bürgerinnen und Bürger gut angenommen wird.

Der Anteil der Beschwerden, die als „begründet“ oder „teilweise begründet“ bewertet wurden, ist über den dargestellten Zeitraum geringen Schwankungen unterworfen gewesen und lag zwischen 31 % im Jahr 2017, 36 % im Jahr 2020 und 33% im Jahr 2021.

4.2 Reflektion der Arbeit der UVBP und Ausblick

Die Akzeptanz der Arbeit der UVBP hängt im entscheidenden Maße von der Zufriedenheit der Beschwerdeführenden ab. Dazu konnte bislang auch weiterhin nur ein begrenztes und in der Sache nicht umfassendes Bild gewonnen werden. Die Beschwerdeführenden haben in ca. 15 % der Fälle von sich aus eine kurze Rückkopplung, zumeist per E-Mail, gegeben. Der überwiegende Teil äußerte sich positiv dahingehend, dass dem Beschwerdeanliegen zügig nachgegangen, der Beschwerde abgeholfen oder zumindest eine umfassende Antwort gegeben wurde. Es teilten aber auch Beschwerdeführende ihre Unzufriedenheit mit, dass Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden konnte.

Um ein aussagekräftigeres Bild hinsichtlich der Zufriedenheit der Beschwerdeführenden mit der Arbeit der UVBP zu erlangen, ist perspektivisch geplant, dazu konzeptionell eine Befragung vorzubereiten und durchzuführen. Dieses konnte bislang, auch aufgrund der eingangs des Berichtes beschriebenen personellen Situation der UVBP, noch nicht erfolgen, ist aber für das Jahr 2023 vorgesehen, um ggf. weiteres Optimierungspotential für die Arbeit der Stelle zu erschließen.

5. Erreichbarkeit der UVBP

Die UVBP ist auf nachfolgenden Wegen erreichbar:

Postadresse: Sächsische Staatskanzlei
Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die
Polizei
Archivstraße 1
01097 Dresden

E-Mail: beschwerdestelle-polizei@sk.sachsen.de

Fax: 0351/564-12269

Bürgertelefon: 0351/564-12266
Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

persönliches Gespräch: nach Terminvereinbarung am Dienstsitz der UVBP
Hoyerswerdaer Straße 20
01099 Dresden